

Bundesamt für Bevölkerungsschutz
Guisanplatz 1B
3003 Bern
recht@babs.admin.ch

Bern, 7. Februar 2025 sgv-KI/ym

Vernehmlassungsantwort: Änderung der Zivilschutzverordnung (Schutzbauten)

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und über 600 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 23. Oktober 2024 lädt Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS ein, sich zur Änderung der Zivilschutzverordnung (Schutzbauten) zu äussern.

Mit diesem Vorentwurf legt der Bund strategische Eckwerte zu den Schutzbauten fest. Das Konzept Schutzbauten dient als Planungsgrundlage für die Weiterentwicklung und den Werterhalt der Schutzräume für die Bevölkerung sowie der Schutzanlagen für die Führungsorgane und Zivilschutzorganisationen. Nach Beginn des Ukrainekrieges wurde der Inhalt des Konzepts nochmals überprüft und entsprechend ergänzt.

Auch wenn der Schweizerische Gewerbeverband sgv die Notwendigkeit der Anpassung des Schutzkonzeptes und des Werterhalts sowie die Weiterentwicklung der Schutzbauten anerkennt, ist die daraus für die Grundeigentümer resultierende Kostenbelastung nicht hinnehmbar.

Eigentümerinnen und Eigentümer sollen nicht nur für den Unterhalt der Schutzräume, sondern auch für den Werterhalt aufkommen. Die vorgesehene Erhöhung der Ersatzbeiträge von bisher CHF 400.- bis CHF 800.- auf pauschal CHF 1'400.- pro Schutzplatz mag vordergründig ausgleichend wirken. Es ist aber fraglich, ob damit auch lokal unterschiedlichen Gegebenheiten wirklich gerecht werden kann. Zudem ist unklar, was alles unter den Begriff Werterhalt fällt.

Ureigene Aufgabe des Staates ist es, ausreichend für den Schutz seiner Bürgerinnen und Bürger zu sorgen. Mit der vorliegenden Revision besteht aber die Gefahr, dass die Bedeutung der Erstellung zentraler öffentlicher Schutzbauten anstelle dezentraler Individuallösungen durch die Erhöhung der Ersatzbeiträge abnimmt. Die Ersatzabgaben werden erhöht und Eigentümerinnen und Eigentümer von Schutzbauten zu deren Werterhalt verpflichtet, was erhebliche finanzielle Mehrbelastungen zur Folge haben wird.

Derzeit können die Kantone anordnen, dass lediglich Gemeinden mit weniger als 1'000 Einwohnenden für Wohnhäuser mit weniger als 38 Zimmern die Erstellung von Schutzräumen verlangen. Die vorgeschlagene Ausdehnung dieser Regelung in Art. 70 Abs. 7 auf sämtliche Gemeinden mit einer Unterdeckung von Schutzräumen führt zu einer Erhöhung der Schutzraumpflicht im Privateigentum, was mit erheblichen Kosten für die Eigentümerschaft verbunden ist. Es ist aber die Aufgabe der kommunalen Behörden, infrastrukturell den Bevölkerungsschutz auf kommunaler Ebene sicherzustellen. Damit darf es nicht sein, dass generell private Hauseigentümer vorhandene Unterdeckungen auf kommunaler Ebene ausgleichen müssen. Art. 70 Abs. 7 ist ersatzlos zu streichen.

Das Ziel, dass jedem Einwohner und jeder Einwohnerin in der Schweiz ein Schutzplatz in der Nähe des Wohnorts zur Verfügung stellt, unterstützt der sgv ausdrücklich. Es stellt sich aber die Frage, was im Ereignisfall mehr Mehrwert erbringt, der Betrieb grösserer öffentlicher Anlagen oder der Betrieb privater Schutzräume. Der sgv ist der Auffassung, dass der Betrieb öffentlicher Anlagen mehr Mehrwert erbringt. Der sgv fordert deshalb, die Kostenbelastung für die Privaten nochmals zu überdenken.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Urs Furrer
Direktor



Dieter Kläy
stv. Direktor, Ressortleiter